



## Satzung

### § 1 Name und Sitz

Der Verein **“Freier Wassersportverein Vallendar 1925 e.V.”** (im Folgenden **Verein** genannt) wurde im Jahr 1925 gegründet und hat seinen Sitz in 56179 Vallendar, Rheinufer 3. Er ist unter Nr. 988 im Vereinsregister des Amtsgerichts Koblenz eingetragen. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

### § 2 Zweck des Vereins

Zweck der Körperschaft ist die Förderung des Sports. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen, hierdie Förderung des Breitensports, insbesondere des Kanusports. Die Gründung von anderen Sportabteilungen (außer Kanusport) innerhalb des Vereins ist zulässig. Die Interessen und Belange der Abteilung Kanusport haben jedoch immer Vorrang. Deshalb sind Entscheidungen und Abstimmungen, welche die Interessen der Abteilung Kanusport beeinträchtigen würden/können, nichtig.

Eine Änderung des Zwecks des Vereins kann nur mit Zustimmung von 9/10 aller stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden, wobei hierzu das schriftliche Votum der in der Mitgliederversammlung nicht erschienenen Mitglieder innerhalb eines Monats gegenüber dem Vorstand erklärt werden kann.

Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel der Körperschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### § 3 Mitglieder

Der Verein besteht aus ..

- aktiven Mitgliedern
  - natürliche Personen
  - die aktiv den Kanusport ausüben
- jugendlichen Mitgliedern
  - Zur Vereinsjugend zählen alle Mitglieder bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres
- Ehrenmitgliedern
  - Personen, die sich um den Verein verdient gemacht haben; Ehrenmitglieder haben die Rechte aktiver Mitglieder, sind aber von der Beitragszahlung befreit

### § 4 Mitgliedschaft

1. Zur Aufnahme als Mitglied kann sich jede Person melden. Über die Aufnahme neuer Mitglieder entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit. Mit Eintritt in den Verein erkennt das Mitglied Satzung und Vereinsgeschäftsordnung des FWV Vallendar an.
2. Der Aufnahmeantrag verpflichtet zur Abgabe der Verpflichtung zum SEPA-Lastschriftmandat zur Abbuchung der Mitgliedsbeiträge. Kinder und Jugendliche werden durch ihren gesetzlichen Vertreter vertreten. Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag nach freiem Ermessen. Er teilt dem Antragsteller die Aufnahme oder die Ablehnung seines Antrages schriftlich (ggf. per Email) mit.
3. Der Eintritt in den Verein kann jeweils zu Beginn eines jeden Quartals erfolgen. Die Beitragsberechnung erfolgt anteilmäßig.
4. Ehrenmitglieder: Auf Vorschlag des Vorstandes kann die Mitgliederversammlung Ehrenmitglieder auf Lebenszeit ernennen.

## § 5 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Tod oder Ausschluss. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand (ggf. per Email). Bei beschränkter Geschäftsfähigkeit ist die Austrittserklärung auch vom gesetzlichen Vertreter zu unterzeichnen.
2. Der Austritt kann erfolgen:
  - mit Kündigung spätestens zwei Monate vor Quartalsende zum Ablauf des Quartals. (Die Beiträge werden anteilmäßig berechnet. Zuviel gezahlte Beiträge werden vom Verein erstattet.)
3. Die Pflicht zur Beitragszahlung erlischt erst mit der Wirksamkeit des Austritts.
4. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes aus folgenden Gründen ausgeschlossen werden
  - a) Nichtzahlung des Mitgliedsbeitrages oder von Umlagen trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung. Der Beschluss über den Ausschluss muss dem Mitglied mitgeteilt werden. Gegen diesen Beschluss ist kein Rechtsmittel gegeben.
  - b) Nichterfüllung satzungsgemäßer Verpflichtungen,
  - c) Schuldhafter Verstoß in grober Weise gegen die Interessen des Vereins,
  - d) Mehrfaches unkameradschaftliches Verhalten,
  - e) wiederholte Stiftung von Unfrieden
5. Forderungen des Vereins an ein ausscheidendes Mitglied erlöschen nicht mit dem Austritt aus dem Verein.
6. Vor Beschlussfassung des Vorstands muss dem Mitglied rechtliches Gehör gewährt werden. Der Beschluss des Vorstandes ist dem Mitglied schriftlich begründet mitzuteilen. Gegen den Beschluss kann das Mitglied binnen eines Monats nach Zugang des Beschlusses beim Vorstand Berufung einlegen (ausgenommen Punkt a) ). Der Vorstand hat dann binnen zwei Monaten nach fristgemäßer Einlegung der Berufung eine Mitgliederversammlung einzuberufen, die abschließend über den Ausschluss entscheidet. Bis dahin ruhen sämtliche Rechte und Ehrenämter des durch den Vorstand ausgeschlossenen Mitglieds.

## § 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

### 1. Rechte:

- 1.1 Die Mitglieder sind nach Maßgabe der bestehenden Ordnungen berechtigt, die Einrichtungen des Vereins zu benutzen und an den Veranstaltungen teilzunehmen.
- 1.2 Jedes aktive Mitglied hat ein Anrecht auf einen Bootsliegeplatz, sofern sein Boot zur Lagerung geeignet ist. Ein Anspruch auf einen bestimmten Bootsliegeplatz besteht nicht. Sofern genügend Bootsliegeplätze vorhanden sind, können weitere Boote gegen zusätzliche Gebühr eingelagert werden. Die zusätzlichen Plätze sind jedoch wieder freizumachen, wenn diese vom Verein gebraucht werden (z. B. bei Aufnahme weiterer Mitglieder oder bei Anschaffung weiterer Vereinsboote).

### 2. Pflichten:

#### 2.1 Die Mitglieder sind verpflichtet

- zur Aufrechterhaltung von Ordnung und Sauberkeit im Bootshaus, auf den vereinseigenen Anlagen und den gepachteten Flächen
- die erlassenen Ordnungsvorschriften zu beachten.
- sich für das gemeinsame Ziel und den Zweck des Vereins einzusetzen.
- die Einrichtungen des Vereins, insbesondere die sanitären Einrichtungen, pfleglich zu behandeln, Schaden nach Möglichkeit abzuwenden und erkannten Schaden umgehend einem Vorstands- oder Vereinsratsmitglied zu melden.
- das mobile Eigentum des Vereins (Boote, Paddel, Spritzdecken, Rettungswesten, ..) pfleglich zu behandeln und nach Gebrauch wieder an den dafür vorgesehenen Platz zurückzubringen. Der Bootshauswart erstellt hierfür einen Ordnungsplan.
- persönliches Eigentum wie Boote, Paddel, Spritzdecken, Helme mit dem eigenen Namen zu kennzeichnen.
  - Der Verein übernimmt keine Haftung für persönliches Eigentum seiner Mitglieder.
  - Nichtgekennzeichnete Gegenstände gehen nach 1 Jahr in das Eigentum des Vereins über.
- Energie zu sparen, insbesondere elektrische Energie, Heizenergie und Wasser.
- die Räumlichkeiten des Vereinshauses stets verschlossen zu halten. Dies entfällt natürlich, wenn sich noch andere Mitglieder in den betreffenden Räumen befinden.
- die Strom- und Schifffahrtspolizeilichen Verordnungen zu beachten.

2.2 Schutz der Umwelt: Umweltschutz ist Sache eines jeden Sportlers dieses Vereins! Befahrungsregelungen sind einzuhalten! Oberste Pflicht beim Befahren auch nicht reglementierter Flüsse ist das naturgerechte Verhalten jedes Kanuten. Nichtbeachtung dieser Bestimmungen wird als vereinsschädigend und als grober Verstoß gegen die Satzung gewertet und kann zum Ausschluss führen. Die vorerwähnten Bestimmungen richten sich nach den "10 Goldenen Regeln für Kanufahrer" des Deutschen Kanuverbandes. ([http://www.kanufahrer.de/goldene\\_regeln.html](http://www.kanufahrer.de/goldene_regeln.html)).

## § 7 Vorstand

1. Der Vorstand des Vereins i. S. §26 BGB besteht aus dem 1. und 2. Vorsitzenden, dem Schriftführer und dem Schatzmeister. Die Wahl eines Vertreters für das jeweilige Amt ist zulässig. Dieser wird vom Vorstand gewählt und ggf. abberufen.
2. Jedes Vorstandsmitglied vertritt den Verein nach außen.

## § 8 Wahl des Vorstandes

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt, gerechnet von der Wahl an. Die Wiederwahl ist zulässig. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Nur Mitglieder des Vereins können Vorstandsmitglieder werden.

Scheidet ein Mitglied während seiner Amtszeit vorzeitig aus dem Vorstand aus, so wählt der verbliebene Vorstand für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen den sogleich beim Amtsgericht anzumeldenden kommissarischen Nachfolger.

Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist unzulässig. Mit Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt eines Vorstandsmitgliedes.

## § 9 Aufgaben des Vorstandes

1. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit diese nicht durch die Satzung einem anderen Organ übertragen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
  - Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung.
  - Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung.
  - ordnungsgemäße Buchführung. Erstellung der Jahresberichte, Aufstellung eines Haushaltsplanes.
  - Führung der Geschäfte.
  - Erstellung einer *Vereinsgeschäftsordnung*.
  - Die einzelnen Funktionen und Aufgaben der Mitglieder des Vorstandes, einschließlich des erweiterten Vorstandes (Vereinsrat) werden durch die *Vereinsgeschäftsordnung* geregelt.
  - bei unplanmäßigem Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds Bestellung dessen kommissarischen Nachfolgers. Dieser kommissarische Nachfolger stellt sich bei der nächsten Mitgliederversammlung für dieses Amt offiziell zur Wahl.
2. Der Vorstand kann für gewisse Geschäfte besondere Vertreter bestellen und abberufen. Die Vertretungsbefugnis des besonderen Vertreters wird mit Wirkung gegen Dritte insoweit beschränkt, dass alle den Verein verpflichtende Erklärungen der Schriftform und der Unterschrift des Vorstandes bedürfen.

## § 10 Sitzungen und Beschlüsse des Vorstandes

1. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in der Vorstandssitzung, die vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden, einberufen und geleitet werden muss.
2. Bei den Beschlussfassungen entscheidet die Mehrheit der gültigen Stimmen.
3. Investitionen über 3.000 Euro müssen von der Mitgliederversammlung beschlossen werden.
4. Beschlüsse des Vorstandes sind im Beschlussbuch zu protokollieren.

## § 11 Vereinsrat (erweiterter Vorstand)

Dem Vorstand steht ein Vereinsrat zur Seite.

Dem Vereinsrat können z.B. angehören:

- Bootshauswart, Wanderwart, Jugendwart, Trainer, Übungsleiter, Pressewart.

Für die genannten Warte ist die Bestellung von Vertretern möglich. Die Mitglieder des Vereinsrates werden gewählt

- durch die Mitgliederversammlung.

Bei unplanmäßigem Ausscheiden eines Vereinsratsmitglieds bestellt der Vorstand dessen kommissarischen Nachfolger. Dieser kommissarische Nachfolger stellt sich bei der nächsten Mitgliederversammlung für dieses Amt offiziell zur Wahl. Die Befugnisse und Aufgaben der Mitglieder des Vereinsrates bestimmen sich nach Maßgabe einer vom Vorstand zu schaffenden Vereinsgeschäftsordnung.

## § 12 Haftung für Eigentum der Mitglieder

Jedes Mitglied ist für im Vereinshaus gelagertes Eigentum selbst verantwortlich. Der Verein übernimmt keine Haftung bei Verlust oder Beschädigung.

Insbesondere hat jedes Mitglied selbst dafür Sorge zu tragen, Privateigentum (Boote, Paddel, Schwimmweste, ...) bei Hochwasser in Sicherheit zu bringen.

Der Verein haftet nur im Rahmen der Deckung von abgeschlossenen Versicherungen.

## § 13 Vereinsjahr

Das Vereinsjahr ist gleich dem Kalenderjahr.

## § 14 Mitgliederversammlung

Innerhalb den ersten 3 Monate eines Vereinsjahres soll eine Mitgliederversammlung stattfinden.

Eine Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung einberufen.

Die Einladung ist zu veröffentlichen ( Aushang im Bootshaus, Homepage). Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist.

Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen.

Stimmberechtigte Mitglieder in der Mitgliederversammlung sind aktive Mitglieder über 18 Jahre und der /die Jugendsprecher/in (bei ihm/ihr keine Altersbegrenzung) und alle Ehrenmitglieder.

Der Mitgliederversammlung obliegen folgende Angelegenheiten:

- a) Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstandes
- b) Entlastung des Vorstandes
- c) Festsetzung der Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge und Umlagen.
- d) Wahl und Abwahl des Vorstandes
- e) Beschlussfassung über Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins.
- f) Beschlussfassung über die Berufung gegen einen Ausschlussbeschluss des Vorstandes
- g) Wahl der beiden Kassenprüfer
- h) Ernennung von Ehrenmitgliedern
- i) Beschlussfassung über Ankauf, Verkauf und Belastung von Grundstücken.

## § 15 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Der Vorstand kann jederzeit eine Außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Sie muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert, oder wenn die Einberufung von einem Zehntel der Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird.

## § 16 Leitung der Mitgliederversammlung und Wahlen

1. Mitgliederversammlung und Außerordentliche Mitgliederversammlung werden von einem der beiden Vorsitzenden, bei deren Verhinderung von einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, so bestimmt die Versammlung den Versammlungsleiter. Steht der Versammlungsleiter zur Wahl eines Amtes an, so ist für die Dauer des Wahlgangs und der vorhergehenden Diskussion die Versammlungsleitung an einen Wahlleiter zu übertragen, der von der Versammlung zu wählen ist.
2. Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss geheim erfolgen, wenn ein erschienenenes stimmberechtigtes Mitglied dies beantragt.
3. Mitgliederversammlung und Außerordentliche Mitgliederversammlung sind nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter kann jedoch Gäste zulassen.
4. Mitgliederversammlung und Außerordentliche Mitgliederversammlung sind ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

5. Mitgliederversammlung und Außerordentliche Mitgliederversammlung fassen Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten immer als ungültige Stimmen und bleiben für das Abstimmungsergebnis außer Betracht. Entscheidend sind nur Ja- und Nein-Stimmen. Zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich (zu Änderung des Zwecks des Vereins siehe § 2 Zweck des Vereins)
6. Bei Wahlen ist derjenige gewählt, der mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Wenn von mehreren Kandidaten niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält, so findet zwischen den beiden Kandidaten, die die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt, wobei dann derjenige gewählt ist, der mehr Stimmen als der Gegenkandidat erhalten hat. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das vom Versammlungsleiter zu ziehende Los.
7. Über Beschlüsse von Mitgliederversammlung und Außerordentliche Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Schriftführer und vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist. Bei Satzungsänderungen ist der genaue Wortlaut zu protokollieren. Das Protokoll wird allen Mitgliedern durch vierwöchigen Aushang im Bootshaus bekanntgegeben. Jedem Mitglied steht ein Exemplar der gültigen Fassung zu. Diese wird auf der Internetseite des FWV veröffentlicht.

## **§ 17 Aufnahmegebühr, Mitgliedsbeitrag, Umlagen**

1. Aufnahmegebühr: Neue Mitglieder zahlen eine Aufnahmegebühr. Über die Höhe der Aufnahmegebühr entscheidet die Mitgliederversammlung.
2. Jahresbeitrag: Die Höhe der Jahresbeiträge wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Der Jahresbeitrag ist im ersten Monat des Vereinsjahres fällig. Bei Erteilung einer Einzugsermächtigung kann der Jahresbeitrag halbjährlich oder jährlich gezahlt werden.
3. Umlagen: Zur Finanzierung besonderer Vorhaben oder zur Beseitigung finanzieller Schwierigkeiten des Vereins können durch Beschluss der Mitgliederversammlung Umlagen erhoben werden.
4. Ehrenmitglieder haben alle Mitgliedschaftsrechte. Sie sind von der Pflicht zur Zahlung von Beiträgen und Umlagen befreit.

## **§ 18 Kassenprüfer**

Zwei Kassenprüfer sind von der Mitgliederversammlung für jeweils 1 Jahr zu wählen. Diese haben die Aufgabe, das jeweils zurückliegende Geschäftsjahr des Vereins buchhalterisch zu prüfen, wobei den Kassenprüfern zur Prüfung sämtliche Unterlagen des Vereins, Rechnungen, Bankauszüge und dergleichen zur Verfügung zu stellen sind. Die Kassenprüfung soll spätestens einen Monat vor der Mitgliederversammlung abgeschlossen sein.

## **§ 19 Auflösung des Vereins**

1. Die Auflösung des Vereins kann nur mit Zustimmung von 9/10 aller stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden, wobei hierzu das schriftliche Votum der in der Mitgliederversammlung nicht erschienenen Mitglieder innerhalb eines Monats gegenüber dem Vorstand erklärt werden kann.
2. Die auflösende Mitgliederversammlung bestimmt einen Liquidator.
3. Bei Auflösung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an folgenden gemeinnützigen Verein:
  - Vereinigung der Freunde und Förderer der Karl d´Ester-Schule-Vallendar/Rhein e.V.
4. Der Beschluss über die Verwendung darf erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

## **§ 20 Inkrafttreten**

Diese Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung vom 12.März.2004 genehmigt und tritt mit Beschluss in Kraft. Änderung durch die Mitgliederversammlung am 07.02.2015.

Die Eintragung der Satzung in das Vereinsregister erfolgte durch das Amtsgericht Koblenz. Das Original befindet sich bei den Vereinsunterlagen und kann von jedem Vereinsmitglied auf Wunsch eingesehen werden.